

(6) Sozialversicherungsbeiträge, die sich bei Landwirten auf Grund steuerbegünstigter Einkünfte aus Holzfuhreleistungen ergeben, können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

(7) Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben (§ 10 Abs. 3 EStG) ist im Veranlagungszeitraum 1958 wie folgt zu ermitteln:

1. bei Bürgern, die nach dem 30. Juni 1958 der Sozialpflichtversicherung (Abs. 1) unterliegen, ist der Höchstbetrag 500,— DM für den Steuerpflichtigen sowie im Falle der Zusammenveranlagung zusätzlich 300,— DM für den Ehegatten und 300,— DM für jedes Kind, das im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das dem Bürger Kinderermäßigung gewährt wird;
2. bei Bürgern, die nach dem 30. Juni 1958 den Abzug von Sonderausgaben nicht mehr zu beanspruchen haben, vermindern sich die Beträge nach Ziff. 1 um 50%;
3. bei Bürgern, die nach dem 30. Juni 1958 der Sozialversicherungspflicht unterliegen, deren Einkommen im Veranlagungszeitraum 1953 aber mehr als 20 000,— DM beträgt, ermäßigt sich der in Ziff. 1 für Kinder genannte Betrag auf 150,— DM.

(8) Bei der Berechnung, ob das Einkommen 20 000,— DM jährlich übersteigt, ist bezüglich des Abzuges von Sonderausgaben zunächst davon auszugehen, daß dem Bürger für jedes Kind, das mit ihm zusammen veranlagt wird, die im Abs. 7 Ziff. 1 für Kinder genannten Beträge zustehen. Erst wenn sich nach Abzug der Sonderausgaben unter Beachtung des so ermittelten Höchstbetrages für Sonderausgaben ein Einkommen von mehr als 20 000,— DM jährlich ergibt, findet Abs. 7 Ziff. 3 Anwendung.

(9) Werden Ehegatten nicht zusammen veranlagt, sind die Sonderausgaben nur bei dem Ehegatten abzugsfähig, der sie geleistet hat. Für einen vermißten oder verschollenen Ehegatten wird eine Erhöhung nicht gewährt.

(10) Für den Veranlagungszeitraum 1958 wird letztmalig ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 100,— DM gewährt. Die Gewährung eines Pauschbetrages für Sonderausgaben bei Körperbehinderten ist im § 116 geregelt/\*

#### Zu § 75:

##### Steuerbefreiung für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der § 75 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiungen für die Einnahmen aus dem freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Aufkaufberechtigten

(1) Die Einnahmen und Gewinne aus dem freien Verkauf tierischer Erzeugnisse an die Aufkaufberechtigten sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(2) Die Einnahmen und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse (einschließlich j technischer Kulturen) an die Aufkaufberechtigten ]

sind von der Umsatzsteuer und Einkommensteuer befreit, wenn es sich um Erzeugnisse handelt,

- a) die im Ablieferungsbescheid oder Ablieferungsvertrag aufgeführt sind und über die ablieferungspflichtige Menge hinaus geliefert werden oder
- b) die auf Grund von Aufkaufverträgen geliefert werden oder
- c) für die eine allgemeine Ablieferungspflicht besteht und die über den Aufkaufvertrag hinaus geliefert werden oder
- d) für die eine allgemeine Ablieferungspflicht besteht und die von ablieferungsfreien Betrieben geliefert werden.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind die Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse (einschließlich technischer Kulturen) an die Aufkaufberechtigten zu erfassen. Sind die Aufwendungen für die Produktion dieser Erzeugnisse in der Buchführung oder den Aufzeichnungen nicht enthalten, sind dem Gewerbeertrag nur 75 % der Einnahmen aus dem freien Verkauf dieser Erzeugnisse hinzuzurechnen. Bei Rentnern, Arbeitern, Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerkern (die nach dem Handwerksteuergesetz besteuert werden) und Angehörigen freier Berufe sind die Einnahmen und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse in allen Fällen von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(3) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Tieren auf Grund von Verträgen über die Mast von Jungrindern, Kälbern und Schlachtgeflügel mit den VEAB sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(4) Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von tierischen Rohstoffen, außer Edelpelztierfellen, an die Aufkaufberechtigten entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBL I S. 878) sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(5) Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind die gesamten Betriebsausgaben um die mit den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben zu kürzen. Zur Berechnung der anteiligen Betriebsausgaben sind die im Gesamtumsatz enthaltenen steuerfreien Einnahmen auf Erfassungspreise umzurechnen. Danach ist das Verhältnis der gesamten Betriebsausgaben zum Gesamtumsatz zu Erfassungspreisen zu ermitteln. Dieser Prozentsatz ist auf die steuerfreien Einnahmen zu Erfassungspreisen anzuwenden. Der sich ergebende Betrag ist von den gesamten Betriebsausgaben abzuziehen. Sind die für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gezahlten Preise niedriger als die Erfassungspreise, die für die gleichen im Rahmen der Pflichtablieferung gelieferten Erzeugnisse gezahlt werden, so ist bei der Kostentrennung von den tatsächlich erzielten Einnahmen auszugehen.

(6) Obstpächter, die Obstbaumplantagen bewirtschaften und mit dem Eigentümer einen Dauerpachtvertrag mit einem für die ganze Pachtzeit